

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1938	Nr. 150
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 38	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich.....	1225

Verordnung
über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts
im Lande Österreich.

Vom 28. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Lande Österreich Anwendung:

1. das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) nebst der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669);
2. die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509) nebst der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1424) und dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787);
3. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) nebst der Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501);
4. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nebst den Durchführungs Vorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie den auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister;
5. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893);

6. die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166);
 7. das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) nebst der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858);
 8. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
 9. die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) nebst den Verordnungen zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1069), der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 730), der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) sowie den sonstigen auf Grund der Dienststrafordnung ergangenen Verordnungen der Reichsminister;
 10. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 179), des Gesetzes vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 575) und der Verordnung vom 25. April 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 115);
 11. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180).
- (2) Die im Abs. 1 aufgeführten gesetzlichen Vorschriften sind vom 1. Oktober 1938 an auch anzuwenden:
- a) auf die nach dem bisherigen österreichischen Recht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Lande Österreich stehenden Personen — mit Ausnahme der Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) der ehemaligen bewaffneten Macht,
 - b) unter Berücksichtigung der für die Reichsbahnbeamten erlassenen besonderen Bestimmungen auf die angestellten Beamten und Praktikanten der früheren Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ und
 - c) soweit es ausdrücklich bestimmt ist, auf die vor dem 1. Oktober 1938 in den Ruhestand getretenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten und angestellten Beamten der früheren Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ und deren Rechtsvorgänger sowie auf ihre Hinterbliebenen und auf die Hinterbliebenen solcher vor dem 1. Oktober 1938 im Dienststande gestorbenen Bediensteten.

Artikel II

Besondere Vorschriften

1. Zum Deutschen Beamtengesetz

§ 1

Das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes (DV) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu Nr. 1 Satz 2 DV zu § 4 DBG:

Die bisherigen österreichischen Vorschriften, die über die Abnahme des Treueides etwas anderes bestimmen, treten außer Kraft.

2. Zu § 5 DBG:

Bis zur Einführung des Strafprozessrechts des Reichs im Lande Österreich ist maßgebend, ob dem Beamten nach österreichischem Strafprozessrecht wegen familienrechtlicher Beziehungen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

3. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 4 DVG:

Bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung im Lande Österreich sind unter Gewerbe die Gewerbe im Sinne der österreichischen gewerblichen Vorschriften zu verstehen.

4. Zu § 13 DVG:

Der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung tritt in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. Oktober 1938 geendet hat, spätestens mit Ende Dezember 1938 ein.

5. Zu § 17 DVG und zu der DV zu § 17 DVG:

(1) Ein am 30. September 1938 noch laufender Urlaub endet spätestens mit Ende Oktober 1938, soweit er mit den Vorschriften des § 17 DVG und mit der DV dazu in Widerspruch steht.

(2) Bis zur einheitlichen Regelung der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes durch die Reichsregierung gilt folgendes:

a) Allen Beamten wird in jedem Rechnungsjahr ein Erholungsurlaub gewährt. Hat ein Beamter beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Rechnungsjahrs eintritt.

b) Die Urlaubsdauer beträgt für planmäßige Beamte in

Urlaubsgruppe	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1	Altersabteilung 2	Altersabteilung 3
		bis zu 30 Jahren	30 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	A 11	16	21	28
B	A 6 bis A 10	18	25	31
C	A 4 und A 5	21	28	35
D	A 2 und A 3	25	31	37
E	A 1 und darüber	29	37	42

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsgruppen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sägen der Beamte seine Bezüge erhält.

c) Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt

im ersten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um fünf Kalendertage,

im zweiten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um drei Kalendertage,

im dritten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um zwei Kalendertage.

d) Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens sieben Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

e) Schwerekriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt. Der gleiche Urlaub kann Kriegsbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 vom Hundert gewährt werden, wenn das erweiterte Erholungsbedürfnis durch ein amtsärztliches Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

f) Der Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt sich für die unmittelbaren Reichsbeamten nach den von den obersten Reichsbehörden für ihren Geschäftsbereich erlassenen Bestimmungen, im übrigen ist er von der obersten Dienstbehörde festzusetzen.

6. Zur DV zu § 20 DVG:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1933 (RGBl. Nr. 536/1933), betreffend die Uniform für Bundesbeamte, wird aufgehoben.

7. Zu § 21 DVG:

Soweit für einen Beamten wegen minder entsprechender oder nicht entsprechender Gesamtbeurteilung die Vorrückung in höhere Bezüge am 30. September 1938 gehemmt ist, gilt dies als Verfassung des Aufsteigens im Gehalt.

8. Zu § 23 DVG:

Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die den Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichten und die vor dem 1. Oktober 1938 begangen sind, bestimmen sich nach dem bisherigen Recht.

9. Zu § 28 Abs. 2 Nr. 3 DVG:

Der Planstelle entspricht bis zur Einführung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Reichs der Dienstposten im Sinne der Anlage IV des österreichischen Bundesfinanzgesetzes oder die Beamtenstelle, für die anderweit im Haushaltsplan des Dienstherrn vorgesorgt ist.

10. Zu § 32 Abs. 1 DVG:

Als entmündigt gilt auch, wer nach österreichischem Recht beschränkt entmündigt ist.

11. Zu § 32 Abs. 3 Nr. 3 DVG:

Es stehen gleich

- a) den Maßnahmen auf Grund der §§ 2, 2a und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die Maßnahmen auf Grund des § 4 oder auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014),
- b) der Entfernung aus dem Dienst im Wege eines Dienststrafverfahrens die Entlassung nach § 93 der Dienstpragmatik (RGBl. Nr. 15/1914) oder anderen gleichartigen Vorschriften,
- c) der Verurteilung zum Ruhegehaltsverlust die Dienststrafe nach § 154 Buchstabe c der Dienstpragmatik (RGBl. Nr. 15/1914) oder anderen gleichartigen Vorschriften.

12. Zu § 36 DVG:

Die Bestimmungen über die Zwangsfrankenversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich bleiben in Kraft.

13. Zu § 37 Abs. 1 DVG:

Die Amtsbezeichnungen der am 1. Oktober 1938 noch im Dienststande befindlichen Beamten regeln sich nach der Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) und den auf Grund dieser Verordnung aufgestellten Überleitungsübersichten.

14. Zu den Arn. 4 und 5 DV zu § 37 DVG:

An die Stelle der Arn. 4 und 5 DV zu § 37 DVG tritt für die bisherigen österreichischen Beamten folgende Bestimmung:

„Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zustand.“

15. Zu § 38 DVG:

Ob und in welchem Umfange in besonderen Fällen Vorschüsse gewährt werden dürfen, regelt sich im Lande Österreich für alle Beamte nach den vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen (vgl. Richtlinien vom 8. Juni 1935 Reichsbesoldungsbl. S. 59 in der Fassung der Änderung vom 6. März 1937 — Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 109).

16. Zu Nr. 2 DV zu § 38 DVG:

Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge regelt sich für die bis Ende September 1938 gezahlten Bezüge nach den bisherigen österreichischen Vorschriften.

17. Zu § 39 DBG:

Bis zur Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich über die Pfändung und über Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung sind die entsprechenden österreichischen Bestimmungen maßgebend.

18. Zu § 43 DBG und der DB zu § 43 DBG:

An die Stelle der DB zu § 43 DBG tritt folgende Bestimmung:

„Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und 4 und des § 24 gelten vom 1. Oktober 1938 ab auch im Lande Österreich.“

19. Zu § 53 DBG:

Es ist gleichzuhalten

der Zuchthausstrafe die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers,
der Gefängnisstrafe die Strafe des strengen Arrestes.

20. Zu § 54 DBG:

Für das Gnadenrecht gelten der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und die auf Grund dieses Erlasses von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich erlassenen besonderen Anordnungen. Diese Vorschriften haben bereits mit der Einführung des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) im Lande Österreich Geltung erlangt.

21. Zu § 55 DBG:

Die Vorschriften des § 55 DBG finden nur Anwendung, wenn das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil nach dem 30. September 1938 rechtskräftig geworden ist; insoweit gelten sie auch, wenn das Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, bereits vor dem 1. Oktober 1938 ergangen ist. Der Ersetzung eines Urteils im Wiederaufnahmeverfahren durch ein anderes Urteil steht die Einstellung des wiederaufgenommenen Strafverfahrens durch Beschluß sowie die Beseitigung eines Urteils im Wege der Richtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gleich.

22. Zu § 55 Abs. 6 DBG:

Bis zur Einführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) im Lande Österreich, gilt das Gesetz über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen vom 2. August 1932 (BWB. Nr. 242/1932).

23. Zu § 59 DBG:

§ 59 bezieht sich auch auf alle Fälle, in denen bei der Prüfung nach der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) angenommen worden ist, daß der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

24. Zu § 63 DBG:

Von der Entlassung der am 1. Oktober 1938 bereits verheirateten weiblichen Beamten kann abgesehen werden.

25. Zu § 64 DBG:

Die am 30. September 1938 im Dienst befindlichen weiblichen Beamten erhalten, sofern sie bis Ende September 1941 auf Grund des § 63 DBG ausscheiden, an Stelle der im § 64 Abs. 2 DBG vorgesehenen Abfindungen, falls es für sie günstiger ist, als Abfindung

nach vollendetem dritten bis zum vollendeten fünften Dienstjahr das Neunfache,
mit mehr als fünf vollendeten Dienstjahren das Achtzehnfache und
mit mehr als zehn vollendeten Dienstjahren das Siebenundzwanzigfache

der für den Monat September 1938 gezahlten Dienstbezüge, soweit diese für die Ruhengenußbemessung nach dem bisherigen österreichischen Recht anrechenbar waren.

26. Zu § 68 DBG:

Die Durchführungsverordnung zu § 68 DBG gilt nicht für das Land Österreich.

27. Zu § 73 DBG:

Die Fristen des Abs. 1 beginnen mit dem 1. Oktober 1938.

28. Zu § 75 DBG:

(1) Dem Pfleger im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 DBG steht gleich der vom Amtsgericht bestellte Kurator.

(2) An die Stelle der DV zu § 75 DBG tritt für das Land Österreich folgende Bestimmung:

„Am 1. Oktober 1938 noch nicht beendete Verfahren auf zwangsweise Versetzung in den Ruhestand sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen. An die Stelle der bisher zulässigen Rechtsmittel tritt der Antrag auf Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde; gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.“

29. Zu § 80 DBG:

Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die vor dem 1. Oktober 1938 ausgesprochen worden sind.

30. Zu den §§ 81 bis 85 DBG:

(1) Ob und in welchem Umfange vor dem 1. Oktober 1938 liegende Zeiten bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamter auf Lebenszeit geltenden Beamten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind, regelt sich nach dem bisher für ihn geltenden österreichischen Recht mit folgender Maßgabe:

- a) Liegt der Zeitpunkt der Aufnahme des Beamten in den Vorbereitungsdienst oder, wenn der Ernennung zum Beamten kein Vorbereitungsdienst vorangegangen ist, der Zeitpunkt seiner Ernennung vor der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, so wird lediglich die nach der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Dienstzeit berücksichtigt.
- b) Liegt dieser Zeitpunkt nach der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, so werden die vor diesem Zeitpunkt liegenden, nach bisherigem Recht anrechenbaren Zeiten nur insoweit berücksichtigt, als sie nach der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres zurückgelegt sind und zehn Jahre übersteigen.
- c) Kriegsjahre, Kriegshalbjahre und Kriegsbeschädigtenjahre sind auch dann nach dem bisherigen österreichischen Recht anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Dienstzeiten vor der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegen.
- d) 1. Eine Zeit, die ein Beamter wegen seiner Betätigung für die NSDAP oder ihre Gliederungen in einer Strafanstalt (Gefängnis, Arrest) oder in einem Anhaltelager im Lande Österreich zugebracht hat, ist, wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt oder bereits aus anderen Gründen angerechnet ist, einfach, im übrigen doppelt anzurechnen.
2. Als ruhegehaltfähig kann auch die Zeit angerechnet werden, in der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres vor seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder, wenn der Ernennung zum Beamten kein Vorbereitungsdienst vorausgegangen ist, vor der Ernennung sich vor dem 12. März 1938 für die NSDAP kämpferisch betätigt, insbesondere in der NSDAP oder in ihren Gliederungen ein Amt bekleidet sowie nach dem 12. März 1938 in der NSDAP oder ihren Gliederungen hauptberuflich ein Amt bekleidet hat.
3. Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, des freiwilligen nationalsozialistischen Arbeitsdienstes oder des Vereins „Österreichischer Arbeitsdienst“ gewesen ist.
4. Ob eine der Voraussetzungen unter 1 bis 3 vorliegt, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen.

(2) Der Nachkauf von Dienstzeiten ist vom 1. Oktober 1938 an nicht mehr zulässig. Noch ausstehende Beiträge für Dienstzeitanrechnungen, die bis dahin bewilligt worden sind, sind zu entrichten, es sei denn, daß die nachgekauften Dienstzeiten gemäß Abs. 1 bei der Festsetzung des Ruhegehalts nicht mehr zu berücksichtigen sind.

(a) Vor dem 1. Oktober 1938 liegende Zeiten werden bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamter auf Widerruf geltenden Beamten nach den Bestimmungen des DBG berücksichtigt; Abs. 1 Buchstabe d findet jedoch auch auf diese Beamten Anwendung.

31. Zu § 86 DBG:

Das zu den §§ 81 bis 85 DBG Bestimmte gilt auch für die Festsetzung des Wartegeldes.

32. Zu § 93 DBG:

Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge“ gelten auch die im § 162 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Kinder.

33. Zu § 97 DBG:

(1) Die Witwe aus einer vor dem 1. August 1938 mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen und gemäß § 121 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) von Anfang an als gültig geltenden Ehe erhält Witwengeld.

(2) a) Die vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau erhält Witwengeld, sofern sie nicht auf jeglichen Versorgungsgenuß oder Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; dies gilt nicht, wenn ihr nach dem bisherigen österreichischen Recht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Witwengeld nicht zugestanden hätte. Durch die Gewährung des Witwengeldes darf jedoch das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden, falls das Witwengeld neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen aus einer späteren Ehe oder neben einem Waisengeld aus der von Tisch und Bett geschiedenen Ehe oder neben beiden in Frage kommt. Soweit hiernach ein Witwengeld nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Frage kommt, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zum Ausgleich von Härten eine Unterstützung bewilligen.

b) Das zu a) Bestimmte gilt sinngemäß, wenn eine vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehe nach dem 1. August 1938 gemäß § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) geschieden worden ist oder gemäß § 122 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 als geschieden gilt.

(a) Die frühere Ehefrau, deren Ehe vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht dem Bande nach getrennt wurde, steht gleich der früheren Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe.

34. Zu § 102 DBG:

Ein Unterhaltsbeitrag kann auch bewilligt werden der früheren Ehefrau aus einer nach österreichischem Recht vor dem 1. August 1938 dem Bande nach getrennten Ehe unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.

35. Zu den §§ 107 bis 125 DBG:

(1) Hat ein Beamter vor dem 1. Oktober 1938 einen Dienstunfall (Betriebsunfall) erlitten, so richtet sich die Unfallfürsorge nach dem bisherigen österreichischen Recht. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verlegten nach dem 30. September 1938 endet, es sei denn, daß ihm oder seinen Hinterbliebenen nach den vom 1. Oktober 1938 an für ihn geltenden allgemeinen Vorschriften (§§ 79 bis 106 DBG und Artikel II § 1 Abs. 29 bis 34 dieser Verordnung) eine höhere Versorgung zusteht.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsverkehrsminister die Ansprüche von Beamten gegen die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu regeln, soweit es sich um Beamte handelt, die Ende September 1938 nicht Bedienstete der ehemaligen Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ waren.

36. Zu § 127 Abs. 4 DBG:

Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um erst nach dem 12. März 1938 im Lande Österreich geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstige Hoheitsakte die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

37. Zu den §§ 132 und 133 DBG:

Das zu § 53 DBG Bestimmte gilt auch hier.

38. Zu § 141 Abs. 1 und 2 DBG:

Bis zur Einführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes im Lande Österreich treten an die Stelle der im § 141 angeführten Vorschriften dieser Gesetze die entsprechenden österreichischen Vorschriften.

39. Zu § 169 DBG:

Als Dienstzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Dienstzeit, die nach dem bisherigen österreichischen Recht als Hofdienst anrechenbar gewesen ist.

40. Zu § 172 DBG:

(1) Hat ein Beamter Ende September 1938 eine nach § 68 Abs. 1 DBG festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, oder erreicht er sie bis Ende November 1938, so tritt er mit Ende Dezember 1938 in den Ruhestand.

(2) Die Durchführungsverordnung zu § 68 DBG gilt nicht für das Land Österreich.

(3) § 172 Abs. 3 DBG findet auf die Leiter (Leiterinnen) von Schulen und Lehrer (Lehrerinnen) im Lande Österreich keine Anwendung.

41. Zu den §§ 178 bis 184 DBG nebst DB dazu:

(1) Für die auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamte auf Lebenszeit geltenden Beamten werden die Vorschriften der §§ 178 bis 182 und 184 DBG durch die im Abs. 4 angeführten, nachstehend als §§ 178 S, 179 S, 180 S, 181 S, 182 S, 183 S und 184 S bezeichneten Vorschriften ersetzt.

(2) Für die auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamte auf Widerruf geltenden Beamten werden die Vorschriften der §§ 178 bis 182 und 184 DBG — mit Ausnahme des § 179 Abs. 7 DBG — ersetzt durch die im Abs. 4 enthaltenen Vorschriften der §§ 178 S bis 184 S DBG.

(3) Für die nach dem 30. September 1938 im Lande Österreich in das Beamtenverhältnis berufenen oder aus dem Altreich in eine Beamtenstelle im Lande Österreich versetzten Beamten treten an die Stelle der Vorschriften des § 182 DBG die Vorschriften des im Abs. 4 enthaltenen § 184 S DBG.

(4) Die Vorschriften der §§ 178 S bis 184 S DBG lauten:

„§ 178 S

(1) Wer vor dem 1. Oktober 1938 von der hierfür zuständigen Stelle in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Lande Österreich aufgenommen worden ist, ist Beamter im Sinne des DBG, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 DBG bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat; dies gilt sinngemäß für die vor dem 1. Oktober 1938 angestellten Beamten und Praktikanten der früheren Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“.

(2) Wer vor dem 1. Oktober 1938 beschäftigt worden ist, ohne von der hierfür zuständigen Stelle in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden zu sein, insbesondere wer vor dem 1. Oktober 1938 auf Grund eines Dienstvertrages des bürgerlichen Rechts beschäftigt worden ist, ist nicht Beamter. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter oder Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

(3) Wer auf Grund des § 5 des Gehaltsgesetzes oder gleichartiger Vorschriften als Beamter angestellt oder zum Beamten, Richter oder wirklichen (definitiven) Lehrer ernannt worden ist, ist, auch wenn er die im § 28 DBG bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat, Beamter auf Lebenszeit. Die bisherigen Aspiranten, Beamtenanwärter (Gleichgestellte), Richteramtsanwärter und Hilfsrichter, die widerruflichen (provisorischen) Lehrer und alle sonstigen, in einem nichtständigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen sind Beamte auf Widerruf. Die bisherigen Hochschulassistenten und sonstigen befristet bestellten öffentlich-rechtlichen Bediensteten sind gleichfalls Beamte auf Widerruf, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entlassung (§ 61 DBG) bis zum Ablauf der am 1. Oktober 1938 laufenden Frist nur unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ausgesprochen werden kann, die für die Auflösung des Dienstverhältnisses bisher maßgebend waren; dasselbe gilt für die Vorschriften über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die ihnen bisher zugestanden haben.

(4) Wer vor dem 1. Oktober 1938 bei einer österreichischen Verwaltung, die vor dem 1. Oktober 1938 in eine Reichsverwaltung eingegliedert worden ist, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden hat, ist unmittelbarer Reichsbeamter.

§ 179 D

(1) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz DBG) gilt nicht für die vor dem 1. Oktober 1938 von der hierfür zuständigen Stelle in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommenen Beamten.

(2) § 59 Abs. 1 Satz 1 DBG gilt nicht für Beamte, die auf Grund von § 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) ausnahmsweise im Dienst belassen worden sind.

(3) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1940 gilt § 70 DBG mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweiundsechzigsten Lebensjahres das sechzigste Lebensjahr tritt.

(4) Die Vorschriften der §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 DBG gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat. Hat das Gericht in einem vor dem 1. Oktober 1938 rechtskräftig gewordenen Urteil angeordnet, daß die mit der Verurteilung verbundene Rechtsfolge des Amts- oder Ruhegehaltsverlustes vorläufig nicht einzutreten hat, so ist bei der Anwendung der §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 DBG statt des Zeitpunktes der Rechtskraft des Strafurteils der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsfolge maßgebend.

(5) Beamte, deren Ruhegenuß für den Fall, daß sie Ende September 1938 in den Ruhestand getreten wären, nach dem bisherigen österreichischen Recht höher gewesen wäre als das Ruhegehalt, das ihnen bei der Veretzung in den Ruhestand zu dem tatsächlich späteren Zeitpunkt nach dem Deutschen Beamten-gesetz zusteht, erhalten das Ende September 1938 erdiente Ruhegehalt. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines solchen Beamten, falls dies für sie günstiger ist.

§ 180 D

(1) Sofern einem Beamten nach dem bisherigen österreichischen Recht im Falle seines Ausscheidens aus dem Dienst ein Anspruch auf einen dauernden Ruhegenuß oder auf eine Abfertigung zugestanden hätte, während das vom 1. Oktober 1938 an für ihn geltende Recht einen solchen nicht oder statt eines Anspruchs auf einen dauernden Ruhegenuß lediglich eine Abfindung vorsieht, so behält er den bisherigen Anspruch, sofern dies für ihn günstiger ist. Der Ruhegenuß oder die Abfertigung ist dabei so zu berechnen, als wenn er in dem am 30. September 1938 innegehabten Dienstposten verblieben wäre und für ihn weiterhin das österreichische Recht (einschließlich Befoldungsrecht) gegolten hätte.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Versorgungsanspruch der Hinterbliebenen eines solchen Beamten.

(3) Für verheiratete weibliche Beamte, von deren Entlassung gemäß Nr. 24 abgesehen worden ist, gilt Abs. 1 sinngemäß, sofern sie bis Ende September 1941 auscheiden.

§ 181 D

(1) Für die vor dem 1. Oktober 1938 in den Ruhestand getretenen Beamten und ihre Hinterbliebenen sowie für die Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt im Dienststande verstorbenen Beamten bleibt, soweit nicht im Abs. 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist, das bisherige österreichische Recht in Geltung.

Das gleiche gilt für die Beamten, die nach dem 30. September 1938 auf Grund der §§ 3 oder 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) in den Ruhestand versetzt werden, und ihre Hinterbliebenen.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen gelten von den Bestimmungen des DVB die §§ 22, 37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, §§ 126 bis 128, 129 Abs. 2, §§ 130 bis 132, 133 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 2, §§ 134, 135 Abs. 2 und 3, §§ 136, 137 Abs. 1, §§ 138, 140 mit folgender Maßgabe:

a) Zu § 37 Abs. 2:

Die Ruhestandsbeamten führen die Amtsbezeichnung, die ihnen am 30. September 1938 zusteht, weiter mit dem Zusatz „Außer Dienst (a. D.)“. Eine Änderung der Amtsbezeichnung nach dem 30. September 1938 bleibt unberücksichtigt.

b) Zu den §§ 127 bis 131:

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die bei der Versetzung in den Ruhestand für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbar gewesenem Dienstbezüge.
2. Bei der Ruhensberechnung sind die gekürzten Beträge gegenüberzustellen. Dabei sind die nach österreichischem Recht sich regelnden, bei der Ruhegehaltsbemessung anrechenbaren Dienstbezüge und Versorgungsbezüge — einschließlich des nach § 129 Abs. 2, § 130 und § 131 festzusetzenden Höchstbetrages der Gesamtversorgung — nach dem Bundesbudgetfinanzierungsgesetz (BGBI. Nr. 294/1931) oder anderen gleichartigen Vorschriften, das Einkommen aus der Wiederverwendung nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen, soweit nicht, wie z. B. bei einem Einkommen aus einem Lohnverhältnis, die Kürzung zu unterbleiben hat.
3. § 127 Abs. 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
4. § 129 Abs. 2, § 130 und § 131 sind nur anzuwenden, wenn neben der Versorgung nach dem bisherigen österreichischen Recht Versorgungsbezüge (Wartegeld, Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Versorgung, Witwengeld, Waisengeld) nach dem vom 1. Oktober 1938 an geltenden Recht gewährt werden.
5. Bei der Errechnung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Sinne des § 129 Abs. 2 ist die Zeit vor dem 1. Oktober 1938 nach Artikel II § 1 Nr. 30 dieser Verordnung und die Zeit vom 1. Oktober 1938 an nach §§ 81 bis 85 DVB zu berücksichtigen.

c) Zu § 133 Abs. 2 Satz 2:

Als Waisengeld im Sinne dieser Vorschrift gilt auch der Erziehungsbeitrag.

d) Zu § 137 Abs. 1:

§ 137 Abs. 1 gilt nur insoweit, als die §§ 126 bis 136 ausdrücklich in Kraft gesetzt werden.

(3) Für die Beamten, die nach dem 30. September 1938 auf Grund der §§ 3 oder 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) in den Ruhestand versetzt sind, gilt ferner § 23 DVB.

(4) Für die im Abs. 1 bezeichneten hinterbliebenen Witwen oder Ehefrauen gilt, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor dem 1. Oktober 1938 gestorben ist, das bisherige österreichische Recht mit folgender Maßgabe:

- a) Die frühere Ehefrau aus einer Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt worden ist, behält einen ihr nach dem bisherigen Recht zustehenden Versorgungsanspruch ohne Rücksicht darauf, ob diese Ehe gemäß § 122 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) nunmehr als im Sinne dieses Gesetzes geschieden gilt.

- b) Der Witwe aus der mit Rücksicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe kann die oberste Dienstbehörde auch dann, wenn dieser nach bisherigem Recht eine Versorgung nicht gewährt werden konnte, einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes widerruflich bewilligen, sofern diese Ehe gemäß § 121 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) als eine von Anfang an gültige anzusehen ist.
- c) Die Frage, ob einer früheren Ehefrau aus einer Ehe, die zwischen dem 1. August 1938 und 30. September 1938 auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) geschieden ist, eine Versorgung zu gewähren ist, ist so zu beurteilen, als ob die Ehe nach österreichischem Recht dem Bande nach getrennt worden wäre.
- d) Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.
- (5) Für die im Abs. 1 bezeichneten hinterbliebenen Witwen oder früheren Ehefrauen gilt, wenn der Ruhestandsbeamte nach dem 30. September 1938 stirbt, das bisherige österreichische Recht mit folgender Maßgabe:

- a) Die Witwe aus einer vor dem 1. August 1938 mit Rücksicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen und gemäß § 121 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) von Anfang an als gültig geltenden Ehe erhält auch dann Witwengeld, wenn ihr nach bisherigem Recht ein Versorgungsanspruch nicht zustand, sofern im übrigen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung eines Witwengeldes nach bisherigem Recht erfüllt sind.
- b) 1. Die vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau erhält Witwengeld, sofern sie nicht auf jeglichen Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; das gilt nicht, wenn ihr nach dem bisherigen österreichischen Recht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Witwengeld nicht zugestanden hätte. Durch die Gewährung des Witwengeldes darf jedoch das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden, falls das Witwengeld neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen aus einer späteren Ehe oder neben einem Waisengeld aus der von Tisch und Bett geschiedenen Ehe oder neben beiden in Frage kommt. Soweit hiernach ein Witwengeld nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Frage kommt, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zum Ausgleich von Härten eine Unterstützung bewilligen.
2. Das zu 1 Bestimmte gilt sinngemäß, wenn eine vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehe nach dem 1. August 1938 gemäß § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) geschieden worden ist oder gemäß § 122 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 als geschieden gilt.
- c) Ein Unterhaltsbeitrag kann auch der früheren Ehefrau aus einer vor dem 1. August 1938 dem Bande nach getrennten oder nach dem 31. Juli 1938 geschiedenen Ehe unter den gleichen Voraussetzungen bewilligt werden, unter denen einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Der Unterhaltsbeitrag kann widerruflich bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes bewilligt werden; kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

§ 182 D

(1) Die auf Grund des Bundesgesetzes (BGBI. Nr. 247/1932) oder anderer, gleichartiger österreichischer Vorschriften am 30. September 1938 gegen Wartegeld beurlaubten Beamten treten mit Ablauf dieses Tages in den Ruhestand. Als Ruhestandsbeamte gilt für sie vom 1. Oktober 1938 an die Vorschrift des § 181 D mit der Maßgabe, daß sich ihr Ruhegehalt in gleicher Weise erhöht, wie sich ihr Wartegeld erhöht hätte, wenn sie bis zum Ablauf der im § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes (BGBI. Nr. 247/1932) oder in anderen gleichartigen Vorschriften festgesetzten Frist gegen Wartegeld beurlaubt geblieben wären.

(2) Im zeitlichen Ruhestand befindliche Beamte gelten als Ruhestandsbeamte; für sie gilt § 181 D.

§ 183 D

(1) Sofern früheren österreichischen Beamten und ihren Hinterbliebenen nach dem bisherigen österreichischen Recht Versorgungsbezüge am 1. Oktober 1938 nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie nach dem DVG oder dieser Verordnung keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht, soweit nicht im § 181 D etwas anderes bestimmt ist.

(2) Haben jedoch frühere österreichische Beamte und ihre Hinterbliebenen Versorgungsbezüge lediglich deshalb verloren, weil sie die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder erworben haben, so sind ihnen vom 1. Oktober 1938 ab diese Versorgungsbezüge unter Wegfall etwa bisher gewährter außerordentlicher Versorgungsbezüge wieder zu gewähren.

§ 184 D

(1) Die Vorschriften der §§ 142, 145, 147 DVG über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Als Klage im Sinne des § 143 DVG gilt bis dahin die Beschwerde an den Bundesgerichtshof. Dies gilt auch für die im § 181 D Abs. 1 bezeichneten Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen.

(2) Soweit eine Frist im Sinne des § 143 DVG bereits vor dem 1. Oktober 1938 zu laufen begonnen hat, endet sie erst mit Ende März 1939."

42. Für den Bereich der ehemaligen Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ und ihrer Rechtsvorgänger im Lande Österreich gelten die Vorschriften in den Art. 1 bis 41, soweit sich nicht aus den für die Reichsbahnbeamten erlassenen besonderen oder aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

I. Zu § 8 DVG:

Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auch auf Vorgänge, die sich während der Tätigkeit bei dem früheren Unternehmen „Österreichische Bundesbahnen“ ereignet haben.

II. Zu § 79 DVG:

- a) Pensionsbeiträge einschließlich geleisteter Nachzahlungsgebühren werden auch nach dem 30. September 1938 nach dem bisherigen österreichischen Recht zurückerstattet, sofern der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst weder einen Versorgungsanspruch hat noch nachversichert wird noch im Gnadenwege oder auf Grund besonderer Anordnungen aus öffentlichen Mitteln laufende Zuwendungen erhält. Dem Rückerstattungsbetrag werden die gesetzlichen Zinsen nur dann nicht zugeschlagen, wenn der Beamte freiwillig ausscheidet oder strafweise entlassen wird.
- b) Bis zum 30. September 1948 ist bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamter auf Lebenszeit geltenden Beamten vergleichsweise zu ermitteln, welche Pension er erhalten hätte, wenn im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das bisherige österreichische Recht (einschließlich Befoldungsrecht) für ihn noch gegolten hätte. Die Pension ist dabei so zu berechnen, als wenn er in dem am 30. September 1938 innegehabten Dienstposten und an demselben Dienort, jedoch nicht über die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres hinaus im Dienststande verblieben wäre; Kinderzuschläge und Kinderzulagen (Aushilfen) bleiben bei der Gegenüberstellung außer Ansatz. Ergibt die Gegenüberstellung des nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten, nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in Verbindung mit Artikel II § 1 Art. 29 bis 30 dieser Verordnung errechneten Ruhegehalts einerseits und der nach Artikel I des Bundesbahnbudgetsämierungsgesetzes BGGl. 17/1932 gekürzten, nach bisherigem österreichischem Recht berechneten Pension andererseits, daß letztere höher ist, so wird der Unterschiedsbetrag als besondere, als Teil des Ruhegehalts geltende Versorgungszulage gewährt. Erhöht sich nach dem Eintritt in den Ruhestand das nach den Vorschriften des DVG in Verbindung mit dieser Verordnung errechnete Ruhegehalt, so vermindert sich die Versorgungszulage entsprechend.

- c) Tritt ein Beamter erst nach dem 30. September 1948 in den Ruhestand, so gilt das zu b Bestimmte mit der Maßgabe, daß bei der vergleichsweisen Gegenüberstellung höchstens die Pension zu berücksichtigen ist, die dem Beamten nach dem bisherigen österreichischen Recht zugestanden hätte, wenn er mit Ende September 1948 in den Ruhestand getreten wäre.
- d) Das zu b und c Bestimmte gilt sinngemäß für den Versorgungsanspruch der Hinterbliebenen eines solchen Beamten; dabei ist der Todesfallsbeitrag nicht zu berücksichtigen.

III. Zu den §§ 107 bis 125 DVG:

- a) Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu bestimmen, daß für das Heilverfahren das bisherige österreichische Recht (Unfallversicherungsgesetz 1929 BGBl. Nr. 150/1929 und die Verordnungen BGBl. Nr. 591/1933 und Nr. 592/1933) bis auf weiteres nicht nur dann anzuwenden ist, wenn ein Beamter vor dem 1. Oktober 1938 einen Betriebsunfall erlitten hat, sondern auch dann, wenn er nach dem 30. September 1938 einen Dienstunfall erleidet.
- b) 1. Hat ein Beamter vor dem Tage der Überführung einen Betriebsunfall erlitten, aus dem ihm Ansprüche gegen die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bereits entstanden sind oder künftig noch erwachsen, so unterliegen diese Ansprüche auch für die Zukunft dem Unfallversicherungsgesetz (BGBl. Nr. 150/1929) sowie den Verordnungen BGBl. Nr. 591/1933 und Nr. 592/1933. Die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bestimmt jedoch in diesem Falle für die Zukunft nur noch dem Grunde und der Höhe nach die Ansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetz, zahlt aber selbst keine Renten mehr.
2. Diese Ansprüche werden dem aktiven Beamten von der Deutschen Reichsbahn der Höhe nach für die Dauer seines Dienstverhältnisses nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.
3. Tritt der Beamte später in den Ruhestand oder stirbt er, so wird ermittelt, welche Bezüge ihm oder seinen Hinterbliebenen nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 79 bis 106 DVG gezahlt werden und welche Bezüge nach den österreichischen Bestimmungen unter Berücksichtigung der jeweils zustehenden Leistungen aus der Unfallversicherung zu zahlen wären. Bleiben die jeweiligen Bezüge nach dem DVG hinter den jeweiligen Bezügen nach den österreichischen Bestimmungen einschließlich der jeweils zuständigen Rente aus der Unfallversicherung zurück, so wird der fehlende Betrag von der Deutschen Reichsbahn als Versorgungszulage zum Ruhegehalt oder zu den Hinterbliebenenbezügen nach dem DVG gezahlt; das in Nr. 42 unter II. Buchstaben b bis d Bestimmte gilt auch hier. Übersteigen die jeweiligen Bezüge nach dem DVG die jeweiligen Bezüge nach den österreichischen Bestimmungen einschließlich der jeweils zuständigen Rente aus der Unfallversicherung, so wird weder jene Rente noch eine Versorgungszulage gewährt.
4. Die der Regelung zu 1 bis 3 entgegenstehenden Bestimmungen des bisherigen österreichischen Rechts treten insoweit außer Kraft. Gleichzeitig wird der Reichsverkehrsminister ermächtigt, der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen gegenüber diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur Durchführung der Regelung zu 1 bis 3 erforderlich sind.
- c) Der Begriff des Betriebsunfalls richtet sich hierbei nach dem bisherigen österreichischen Recht.

IV. Zu § 181 D Abs. 2 Buchstabe b Nr. 2 DVG:

Den Kürzungen nach dem Bundesbudgetsanierungsgesetz BGBl. Nr. 294/1931 stehen die Kürzungen nach dem Bundesbahnbudgetsanierungsgesetz BGBl. Nr. 17/1932 gleich.

V. Zu § 181 D Abs. 5 DVG:

Abf. 5 gilt mit folgendem Zusatz:

„Stirbt ein Ruhestandsbeamter nach dem 30. September 1938 und hat seine Witwe zur Zeit seines Ablebens außerhalb der ehelichen Gemeinschaft gelebt, ohne daß eine Scheidung oder Trennung durch das Gericht stattgefunden hat, so ist der Anspruch auf Witwengeld nicht von

dem Nachweis der Schuldblosigkeit abhängig. Die Bestimmung des Punktes 51d der Pensionsvorschrift für die Bediensteten der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ (Dienstvorschrift A 5) tritt insoweit außer Kraft.“

VI. Zu § 184 Ö DVB:

Soweit nach den bisherigen Vorschriften vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen vor den ordentlichen Gerichten und Gewerbegerichten geltend zu machen sind, tritt vom 1. Oktober 1938 an bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts an die Stelle der Klage vor den genannten Gerichten die Beschwerde an den Bundesgerichtshof.

2. Zur Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten

§ 2

Die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509) sowie die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1424) und der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 5 der Durchführungsverordnung:

Vorschriften des Landesrechts und des Ortsrechts für die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit (§ 29 Abs. 1 DVB) bleiben bis zum 31. März 1939 aufrechterhalten.

2. Zur Durchführungsverordnung:

- a) „Gemeindeverbände“ im Sinne der Durchführungsverordnung sind die sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft deckenden Bezirksfürsorgeverbände (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125).
- b) „Aufsichtsbehörde“ im Sinne der Durchführungsverordnung ist für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern, für die Bezirksfürsorgeverbände als „Gemeindeverbände“ (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1125) der Landeshauptmann.
- c) „Obere Aufsichtsbehörde (obere Gemeindeaufsichtsbehörde)“ im Sinne der Durchführungsverordnung ist für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern, für die Bezirksfürsorgeverbände als „Gemeindeverbände“ (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1125) der Landeshauptmann.

3. Zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

§ 3

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) und die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu Nr. 4 Abs. 3:

Bis zur einheitlichen Regelung der Musikausübung durch Beamte gilt folgendes:

- a) Die Genehmigung zur Musikausübung gegen Entgelt gilt allgemein als erteilt, wenn die Musikausübung nicht öfter als 36mal im Jahre und außerdem in keinem Vierteljahr öfter als neunmal stattfindet und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegt, daß für die beabsichtigte Musikausübung geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.

- b) Auch soweit die Genehmigung nach a) allgemein als erteilt gilt, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde einem Beamten die Musikausübung untersagen, falls er durch sie so stark in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden, oder zu befürchten ist, daß die Musikausübung im einzelnen Fall gegen die Würde des Beamten verstößt. Die Musikausübung unter Verhältnissen, die mit dem Ansehen der Beamtenschaft nicht vereinbar sind, ist in jedem Falle verboten.
- c) Um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die bestehenden Vorschriften beachtet sind, haben Beamte, die gegen Entgelt Musik ausüben wollen, dies unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des vereinbarten Entgeltes ihrer obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde unter Beifügung der unter a) vorgesehenen Bescheinigung vorher anzuzeigen.
- d) Musikausübung, für die ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird, braucht nicht angezeigt zu werden.
- e) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Erteilung von Musikunterricht durch Beamte.
- f) Für die Musikkorps der uniformierten Ordnungspolizei gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.
2. Zu Nr. 19:

An die Stelle der Nr. 19 treten für die bisherigen österreichischen Beamten folgende Bestimmungen:

„(1) Eine Nebentätigkeit, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen und Ende September 1938 noch nicht beendet ist, regelt sich vom 1. Oktober 1938 an ausschließlich nach den neuen Vorschriften; etwa bisher erteilte Genehmigungen gelten als widerrufen, soweit sie mit diesen Vorschriften nicht vereinbar sind. Auf Antrag kann zur Abwicklung der vom 1. Oktober 1938 an nicht mehr zulässigen Nebenbeschäftigungen von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde eine angemessene Frist bewilligt werden.

(2) Eine Nebentätigkeit, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen ist und die der Beamte nach dem 30. September 1938 fortzuführen beabsichtigt, ist bis zum 31. Dezember 1938 der obersten Dienstbehörde anzuzeigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem bisherigen österreichischen oder nach dem neuen Recht genehmigungspflichtig oder lediglich anzeigepflichtig ist.

(3) Sind vom 1. Oktober 1938 an für Nebentätigkeiten Beträge abzuliefern, die nach dem bisherigen österreichischen Recht nicht ablieferungspflichtig waren, so kann der Beamte diese Beträge noch für die Zeit bis zum 31. März 1939 behalten.“

4. Zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers

über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 4

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und die Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie die auf Grund dieses Erlasses des Führers und Reichskanzlers ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister gelten mit folgender Maßgabe:

Für am 1. Oktober 1938 schwebende Ernennungen gilt der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

5. Zu den Reichsgrundfäden über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten

§ 5

Die Reichsgrundfäden über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 4. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Es sind auch anzuwenden die durch gemeinsamen Runderlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — RMBl. — S. 1453 und Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. S. 293) gegebenen Erläuterungen.

2. Zu § 1:

Das im Artikel II § 1 Nr. 9 dieser Verordnung Bestimmte gilt auch hier.

3. Zu den §§ 4 und 7:

Die vor der planmäßigen Anstellung zurückzulegende außerplanmäßige Mindestdienstzeit beginnt mit dem Tage, von dem ab der Beamte nach § 15 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Einführung des Reichsbefoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) als nicht mehr im Vorbereitungsdienst befindlich anzusehen ist oder, wenn dieser Tag vor dem 1. Oktober 1938 liegt, anzusehen gewesen wäre. Dies gilt sinngemäß für die nicht unter § 15 der Verordnung vom 15. August 1938 fallenden Beamten.

4. Zu § 8 Buchstabe a und zu § 17 Abs. 4:

Als Stichtag tritt an die Stelle des 30. Januar 1933 der 12. März 1938.

6. Zur Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

§ 6

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166) gilt mit folgender Maßgabe:

Zu § 1 Abs. 1:

Die Arbeitszeit der Beamten beträgt in Wien wöchentlich 48 $\frac{1}{2}$ Stunden, sofern dort nicht geteilte Arbeitszeit zugelassen wird.

7. Zum Deutschen Polizeibeamtengesetz

§ 7

Das Deutsche Polizeibeamtengesetz (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und die Vorläufige Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 1 PBG:

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle bestimmt, in welchen Orten eine Schutzpolizei oder eine Kriminalpolizei der Gemeinden im Sinne des § 1 PBG bestehen soll und welche im Vollzugsdienst Beschäftigten als Polizeivollzugsbeamte der Gemeinden im Sinne des § 1 PBG gelten.

2. Zu § 4 Nr. 5 PBG:

Diese Vorschrift gilt nur in den vom Reichsminister des Innern im einzelnen bestimmten Gemeinden.

3. Zu § 27 Abs. 1 PBG:

Sat ein Beamter am 1. Oktober 1938 eine nach § 15 PBG festgesetzte Altersgrenze erreicht oder erreicht er sie bis Ende März 1939, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird, nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende März 1939 in den Ruhestand.

4. Zu den §§ 28, 29, 31 und 35 VBG nebst Vorläufiger Durchführungsverordnung dazu:

Diese Bestimmungen gelten nicht für das Land Österreich.

5. Zu § 32 VBG nebst Vorläufiger Durchführungsverordnung dazu:

Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit ehemaligen österreichischen Bundesbürgern nach dem 30. Januar 1933 liegende Dienstzeiten in der SA, SS, SJ oder als Politischer Leiter oder die Zeit der Zugehörigkeit zur NSDAP im Lande Österreich während der Verbotzeit auf die zwölfjährige Polizeidienstzeit anzurechnen sind.

6. Zur Vorläufigen Durchführungsverordnung zum VBG:

Soweit nach der Vorläufigen Durchführungsverordnung der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde) für zuständig erklärt ist, ist bis zur endgültigen Regelung vorläufig der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten zuständig.

8. Zum Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen

§ 8

Das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377) gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 8:

Der letzte Satz findet keine Anwendung.

2. Zu § 9:

Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung.

9. Zur Reichsdienststrafordnung

§ 9

Die Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) und die Verordnungen zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) sowie die Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 730), die Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) und die sonstigen auf Grund der Reichsdienststrafordnung ergangenen Verordnungen der Reichsminister gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu den §§ 7 und 9 RDStO:

Bei Ruhestandsbeamten, deren Versorgungsbezüge auch nach dem 30. September 1938 nach dem bisherigen österreichischen Recht berechnet werden, beträgt die bruchteilmäßige Verminderung des Ruhegehalts höchstens ein Fünftel des nach den bisherigen österreichischen Gehaltskürzungsbestimmungen gekürzten Ruhegehalts.

2. Zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 RDStO:

Bis zur Einführung des Zivilprozessrechts des Reichs im Lande Österreich gelten die Vorschriften der österreichischen Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen.

3. Zu § 20 RDStO:

Bis zur Einführung des Gerichtsverfassungsrechts und des Strafprozessrechts des Reichs im Lande Österreich gelten die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Strafprozessrechts.

4. Zu § 95 Abs. 1 RDStO:

Das im Artikel II § 1 Nr. 22 dieser Verordnung zu § 55 Abs. 6 DBG Bestimmte gilt auch hier.

5. Zu § 104 RDStD:

Das im Artikel II § 1 Nr. 20 dieser Verordnung zu § 54 DVB Bestimmte gilt auch hier.

6. Zu § 115 RDStD:

(1) An die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Reichsdienststrafordnung tritt der 1. Oktober 1938.

(2) Anhängige Dienststrafverfahren gegen einen Ruhestandsbeamten sind einzustellen, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung nach dem 1. Oktober 1938 nicht hätten eingeleitet werden können.

7. Zu § 116 RDStD:

An die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Reichsdienststrafordnung tritt der 1. Oktober 1938.

8. Zu § 118 RDStD:

§ 110 gilt auch für die Mitglieder des Bundesgerichtshofs.

9. Zu § 121 Abs. 1, 3 bis 5 RDStD:

An die Stelle dieser Vorschriften treten für das Land Österreich folgende Bestimmungen:

„(1) Bis zur Bildung der Dienststrafkammern im Lande Österreich nehmen die bisher als Disziplinargerichte in erster Instanz zuständigen Stellen die den Dienststrafkammern nach der Reichsdienststrafordnung zustehenden Aufgaben wahr. Die Dienststrafkammern können bis zur Einrichtung der Verwaltungsgerichte im Lande Österreich auch als selbständige Behörden gebildet werden.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bis zur Bildung der Dienststrafkammern die Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsganges der bisher als Disziplinargerichte in erster Instanz zuständigen Stellen erforderlich sind, treffen; er kann dabei insbesondere an Stelle der bisherigen Mitglieder dieser Dienststrafkommissionen neue berufen und Dienststrafkommissionen zusammenlegen.

(4) Ist in einem Ende September 1938 anhängigen Disziplinarverfahren ein Verteidiger nach dem bisherigen österreichischen Recht bestellt, so kann dieser beibehalten werden.

(5) Sind vor dem 1. Oktober 1938 Disziplinarstrafen verhängt worden, die bereits rechtskräftig, aber noch nicht vollstreckt worden sind oder erst nach dem genannten Zeitpunkt rechtskräftig werden, so entscheiden die bisher als Disziplinargerichte in erster Instanz zuständigen Stellen, welche der in der Reichsdienststrafordnung vorgesehenen Dienststrafen an die Stelle der erkannten Disziplinarstrafen treten. Die Entscheidung ist ohne mündliche Verhandlung zu treffen; sie ist endgültig.“

10. Zur Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten:

a) „Gemeindeverbände“ im Sinne der Durchführungsverordnung sind die sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft deckenden Bezirksfürsorgeverbände; „Leiter der Gemeindeverbände“ sind bei diesen Bezirksfürsorgeverbänden die Bezirkshauptmänner (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1125).

b) „Aufsichtsbehörde“ im Sinne der Durchführungsverordnung ist für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern, für die Bezirksfürsorgeverbände als „Gemeindeverbände“ (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1125) der Landeshauptmann; „nächsthöhere Aufsichtsbehörde“ ist für die Stadt Wien und die genannten Bezirksfürsorgeverbände der Reichsminister des Innern.

11. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und zu § 4 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten:

Die Befugnis der Oberbürgermeister in Stadtkreisen im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung steht auch dem Bürgermeister der Stadt Wien zu.

12. Zu den §§ 6 und 7 der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten:

An die Stelle der „zuständigen obersten Landesbehörde“ im Sinne dieser Bestimmungen tritt der Reichsminister des Innern.

13. Zu § 33 der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte:

Es ist zuständig die Wehrmachtbienststrafkammer bei dem Oberkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 4 (Seer) als Wehrmachtdienststrafkammer 7 für die Wehrmachtbeamten mit dienstlichem Wohnsitz im Wehrkreis XVII und XVIII.

10. Zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten

§ 10

Das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 179), des Gesetzes vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 575) und der Verordnung vom 25. April 1938 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. S. 115) gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 12:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 finden auch die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbefoldungsbl. S. 200) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1937 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. S. 207) Anwendung.

2. Zu § 18:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 finden auch Anwendung:

- a) die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbefoldungsbl. S. 192) in der Fassung der Änderungen vom 28. Juni 1937 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. S. 207) und vom 27. Juli 1938 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. S. 233),
- b) die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreifen der Reichsbeamten vom 22. Dezember 1933 (Reichsbefoldungsbl. 1934 S. 1),
- c) die Bestimmungen über Vergütung bei Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle, zu Lehrkursen und dergleichen von Inlandsbeamten in das Ausland sowie von Auslandsbeamten in das Inland vom 7. Februar 1934 (Reichsbefoldungsbl. S. 20).

3. Zu § 19:

An die Stelle des § 19 tritt für das Land Österreich folgende Bestimmung:

„Für Dienstreifen, die vor dem 1. Oktober 1938 angetreten und an diesem Tage oder später beenden werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen; dies gilt nicht für Abordnungen, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen haben, für die Zeit vom 1. Oktober 1938 ab.“

4. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht erlassenen besonderen Bestimmungen.

11. Zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten

§ 11

Das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180) gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 10:

Hierzu finden auch Anwendung die Richtlinien für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen vom 7. Mai 1935 (Reichsbefoldungsbl. S. 52).

2. Zu § 14:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 finden auch Anwendung

- a) die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbefoldungsbl. S. 40) in der Fassung der Änderungen vom 26. April 1937 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. S. 184) und vom 24. Mai 1938 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. S. 217),

- b) die Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten vom 12. Juli 1935 (Reichsbefoldungsbl. S. 81) in der Fassung der Änderung vom 8. April 1938 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. S. 113) mit den Richtlinien über Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen sowie über Ermitteln der ersparten Beförderungsauslagen vom 12. Juli 1935 (Reichsbefoldungsbl. S. 91/92).

3. Zu § 15:

An die Stelle des § 15 tritt für das Land Österreich folgende Bestimmung:

„Das Gesetz findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden. Bei Veretzungen, Einberufungen und Umzugsanordnungen, die am 1. Oktober 1938 oder später wirksam werden, gilt das Gesetz auch dann, wenn die Umzüge schon vorher ausgeführt werden.“

4. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab sind auch anzuwenden die Vorschriften über Umzugskostenentschädigung beim Räumen von Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung der öffentlichen Hand stehen, vom 25. Juni 1935 (Reichsbefoldungsbl. S. 68).
5. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht erlassenen besonderen Bestimmungen.

Artikel III

Schlussvorschriften

(1) Vorschriften, die den im Artikel I aufgeführten Vorschriften und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten am 1. Oktober 1938 außer Kraft, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung weiter gelten.

(2) Wo in Gesetzen oder Verordnungen auf die außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle diese Verordnung und das durch diese Verordnung eingeführte Reichsrecht.

(3) Maßnahmen, die in der Übergangszeit, spätestens jedoch bis Ende November 1938, auf Grund des bisherigen österreichischen Rechts getroffen werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 an geltenden Vorschriften nicht entsprechen.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.